

REGLEMENT

über das

Wertungssingen

des

Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbundes

vom

16. März 2012

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Chöre der Mitglieder werden regelmässig Wertungssingen durchgeführt.
- 1.2. Das Wertungssingen besteht in einem Vortrag, welcher von Experten beurteilt wird.
- 1.3. Die instrumentale Begleitung eines Vortrages ist gestattet. Die Organisation der Begleitung obliegt dem vortragenden Chor.
- 1.4. Mit dem Wertungssingen kann ein freies Singen (ohne Bewertung) verbunden werden.
- 1.5. In der Regel organisiert der Veranstalter des Bundessängerfestes das Wertungssingen.
- 1.6. Der FLSB stellt die Experten zur Verfügung.

2. Anmeldung und Teilnahme

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind die Chöre der Mitglieder des FLSB. Es können Chorgemeinschaften verschiedener Mitglieder des FLSB gebildet werden.
- 2.2. Gastchöre sind auf Einladung des FLSB-Vorstandes hin teilnahmeberechtigt.
- 2.3. Der zu bewertende Vortrag ist mindestens vier Monate vor Durchführung des Wertungssingens bei der vom Veranstalter bezeichneten Stelle anzumelden.
- 2.4. Die Anmeldung enthält die folgenden Angaben:
 - Bezeichnung des Chors und Namen des Dirigenten und des bzw. der Präsidenten des Mitgliedvereins bzw. der Mitgliedsvereine
 - Gewünschte Bewertungsart (offene oder stille Bewertung)
 - Art des Vortrags (kirchlich oder weltlich)
 - Liedtitel
 - Komponist
 - Vortragsdauer (Minuten)
- 2.5. Der Anmeldung sind drei originale Partituren beizulegen. Diese bleiben im Besitz der Experten.
- 2.6. Vorträge, welche nicht bewertet werden sollen, sind ebenfalls anzumelden. Es gilt sinngemäss Ziff. 2.3.

3. Organisation

- 3.1. Der Veranstalter ist für die Planung und Durchführung des Wertungssingens verantwortlich, insbesondere:
 - Planung des zeitlichen Ablaufs (Ziff. 4),
 - Sorge für geeignete Räumlichkeiten (Ziff. 5),
 - Ausstattung der Experten mit den Partituren entsprechend dem geplanten Programm (Ziff. 2.4),
 - Einträge in den Festführer (Ziff. 6)
- 3.2. Der FLSB bestellt und betreut die Experten.

4. Zeitlicher Ablauf

- 4.1. Der Veranstalter organisiert die Räumlichkeiten und erstellt das Programm entsprechend den eingegangenen Anmeldungen.
- 4.2. Der Veranstalter übermittelt die im Rahmen der Anmeldungen eingereichten Partituren entsprechend dem geplanten Programm an den Bundesvorstand, welcher diese bis spätestens zwei Wochen vor Durchführung des Wertungssingens an die Experten weiterleitet. Jeweils ein Exemplar der Partitur behält der FLSB.
- 4.3. Der Veranstalter lädt die Experten, den FLSB-Präsidenten und den Bundeschormeister einige Tage vor Durchführung des Wertungssingens zu einer Besichtigung der Räumlichkeiten ein. Bei diesem Treffen sollen alle organisatorischen Angelegenheiten besprochen werden, sofern dazu eine Notwendigkeit besteht. Ein besonderes Augenmerk soll auf das Aufführungsprogramm und auf den zeitlichen Ablauf gerichtet werden.
- 4.4. Am Tag des Wertungssingens ist den teilnehmenden Chören Gelegenheit für das Einsingen zu geben.
- 4.5. Das Wertungssingen erfolgt in den dafür vorgesehenen Vortragsräumen und besteht aus den angemeldeten Vorträgen, welche durch mindestens zwei neutrale Experten offen oder still zu beurteilen sind.
- 4.6. Anschliessend an das Wertungssingen ist für Nachbesprechungen zwischen den Experten und den einzelnen Dirigenten Zeit und Raum vorzusehen. Jeder beurteilte Dirigent hat Anspruch auf ein kurzes förderorientiertes Feedback.

5. Räumlichkeiten

- 5.1. Der Veranstalter sorgt für:
 - geeignete Einsingräume: Diese sollten sich in unmittelbarer Nähe des Aufführungsortes befinden und genügend Platz für einen einzelnen Chor bieten. Der Raum sollte wenn möglich mit einem Klavier oder E-Piano ausgestattet sein;
 - ein geeignetes Aufführungslokal: Dieses sollte eine erhöhte Bühne sowie einen Zuhörerraum mit genügend Platz für die anwesenden Chöre aufweisen. Für die Experten ist ein Tisch samt Stühlen mit guter Sicht auf die Bühne bereitzustellen. Dem vortragenden Chor ist auf der Bühne ein Klavier, ein Flügel oder ein E-Piano in gestimmtem Zustand zur Verfügung zu stellen; sowie
 - geeignete Räume für die Nachbesprechungen.
- 5.2. Für kirchliche Vorträge eignet sich die Kirche in besonderem Masse. Der Veranstalter regelt das Nötige mit den zuständigen kirchlichen Organen.

6. Festführer

- 6.1. Im Festführer ist auf das Wertungssingen einzugehen.
- 6.2. Der Festführer enthält insbesondere:
 - eine Vorstellung der Experten
 - das Wettbewerbsprogramm
- 6.3. Der Bundesvorstand stellt dem Veranstalter die für die Vorstellung der Experten notwendigen Daten (Foto und Lebenslauf der Experten) rechtzeitig zur Verfügung (mindestens vier Monate vor der Durchführung des Wertungssingens).

7. Beurteilung durch die Experten

- 7.1. Der Vortrag wird auf Wunsch des Chors entweder still oder offen bewertet.
- 7.2. Bei der stillen Bewertung erfolgt keine Rangierung. Die Bewertung erfolgt im Rahmen eines Expertenberichts zuhanden des Chores, welcher ausserdem nur vom FLSB-Präsidenten eingesehen werden darf.
- 7.3. Bei der offenen Bewertung erfolgt eine Rangierung entsprechend der Beurteilung durch die Experten. Alle offen bewerteten Chöre erhalten sämtliche Expertenberichte, insoweit sie offene Bewertungen enthalten. Die Rangierung erfolgt in würdigem Rahmen. In welcher Weise die Würdigung erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand informiert den Veranstalter rechtzeitig hierüber.
- 7.4. Für die Beurteilung der Vorträge ist insbesondere auf die folgenden Kriterien zu achten:
 - harmonische Reinheit
 - Rhythmik
 - dynamische Gestaltung
 - Chorklang (Klangkultur)
 - Artikulation, Sprache, Gestaltung
 - Interpretation
 - Gesamteindruck
- 7.5. Die Experten halten ihre Beurteilungen in Berichten zuhanden des FLSB-Präsidenten fest. Dieser sorgt für eine raschestmögliche Weiterleitung an die berechtigten Adressaten (Ziff. 7.2 und 7.3).
- 7.6. Bei Chorgemeinschaften wird jedes teilnehmende Mitglied mit einem Expertenbericht bedient bzw. gewürdigt.

8. Kosten

- 8.1. Der FLSB übernimmt die Kosten für die Experten (Honorar, Unterkunft und Reise- und Verpflegungsspesen).
- 8.2. Erfolgt der Gesangsvortrag mit Instrumentalbegleitung, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des vortragenden Chores.
- 8.3. Im Übrigen trägt der Veranstalter die Kosten des Wertungssingens.

9. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des FLSB erlassen. Es tritt sofort in Kraft.

Für den Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund

Der Präsident

Hans Nigg

Die Schriftführerin

Monika Hemmerle-Marogg